

AUF EINEN BLICK
 Viele Häuslebauer erteilen einem Elektrofachbetrieb lediglich den Auftrag, den Zählerschrank zu installieren, während die Elektroinstallation des Hauses von irgendjemandem ausgeführt wird. Worauf sich der Elektrofachbetrieb hier rechtlich einlässt, klärt dieser Beitrag.

Kunde installiert selber

Elektrofachbetrieb stellt nur den Zählerantrag?

»de«-Leser R. A. aus Hessen stellte folgende Frage an die Redaktion:
 »Viele Kunden erteilen uns den Auftrag, den Zählerschrank zu liefern und zu montieren sowie beim VNB anzumelden. Die restliche Installation besorgt der Kunde selber. Wie soll man sich in so einem Fall verhalten? Einerseits will man ja den Auftrag für den Zählerschrank, andererseits ärgert es uns aber, die restliche Installation nicht auszuführen zu können. Aber wie soll man sich abgrenzen gegenüber der vom Kunden ausgeführten Installation? Immerhin melden wir ja die ganze Anlage beim VNB an.«

Der Kunde ist König. Denkt sich manch ein Elektroinstallateur, wenn er einen »Zählerantrag« unterschreibt, ohne die dazugehörige elektrische Anlage errichtet zu haben. Formal betrachtet handelt es sich nicht um einen Antrag auf Stellung eines Zählers, der Kunde wünscht die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses bis zum Zählerplatz und der Installateur bescheinigt, dass die Anlage von ihm ordnungsgemäß errichtet, geprüft und fertig gestellt worden ist. Gleichwohl soll weiterhin der sprachlichen Vereinfachung wegen von einem Zählerantrag die Rede sein. Bestenfalls hat der Installateur den Zählerschrank installiert. Dabei handelt es sich um eine weit verbreitete Praxis. Ein solches Verhalten kann nicht nur Schadensersatzansprüche des Kunden, sondern auch des Netzbetreibers auslösen.

Verantwortung gegenüber dem Kunden

Was erwartet der Kunde, wenn der Elektrotechniker den Antrag stellt? Zunächst einmal möchte der Kunde Geld sparen, weil er die übrige Installation selbst errichtet hat. Gleichwohl erwartet er auch, dass der Elektrotechniker dem Netzbetreiber gegenüber zum Ausdruck bringt, dass die elektrische Anlage »ordnungsgemäß« errichtet worden ist. Auf dem Formular eines Energieversorgers heißt es dazu: »Die Anlage wurde von mir/uns nach den anerkannten Regeln der Technik und technischen Anschlussbedingungen bzw. den Richtlinien des Verteilungsnetzbetreibers (VNB) errichtet, geändert, erweitert, geprüft und

somit fertig gestellt. Das Prüfergebnis ist dokumentiert.« Weil der Kunde dieses nicht selbst gewährleisten kann, bedient er sich eines Fachmanns, von dem er die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet.

Wenn der Elektrotechniker »nur« den Zählerantrag unterschreiben und allenfalls den Zählerschrank installieren soll, ist zu klären, ob er vertragsgemäß die Gewährleistung gemäß §13 Abs. 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für die gesamte Anlage zu übernehmen hat. Diese Vorschrift verlangt nämlich, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet worden ist. Im Alltag dürfte eine solche Vereinbarung kaum ausdrücklich getroffen werden.

Deswegen ist zu überlegen, ob die Vereinbarung stillschweigend aufgrund der Gesamtumstände zustande kommen kann. Der Elektrotechniker dokumentiert durch seine Unterschrift auf dem Zählerantrag, dass er die Anlage für ordnungsgemäß hält. Diesen Anschein erweckt er zumindest gegenüber dem Netzbetreiber, da dieser nicht wissen kann, dass der Elektrotechniker selbst keine Hand an die Anlage gelegt hat. Es ist allgemein bekannt, dass der Umgang mit elektrischer Energie gefährlich ist, deswegen besondere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen und nur Fachleute elektrische Anlagen errichten dürfen.

Deswegen vertraut auch der Kunde, der auf die zuvor beschriebene Art Geld sparen möchte, dahingehend auf den Elektrotechniker, dass dieser nichts unterschreibt, was er nicht verantworten kann. Der Elektrotechniker wird im Zweifelsfall nicht einwenden können,



Am modernen Zählerplatz endet keinesfalls die Verantwortung des Fachbetriebs

er sei nicht von der Vertrauenshaltung des Kunden ausgegangen. Davon kann er insbesondere dann nicht ausgehen, wenn der Kunde von ihm den Zählerschrank und dessen Zuleitung installieren lässt. Damit bringt der Kunde auch zum Ausdruck, dass er sich nicht traut, die »ganz gefährlichen« Arbeiten selbst auszuführen. Er bringt damit seine Unsicherheit zum Ausdruck, die der Installateur erkennen muss. Somit ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass der Installateur die Gewährleistung für die Ordnungsgemäßheit der gesamten Anlage zu übernehmen hat.

Was ist bei Aufträgen dieser Art zu tun?

Die Augen verschließen und unterschreiben? Den Auftrag ablehnen? Keinesfalls sollte blind unterschrieben werden. Den Auftrag könnte man annehmen. Es sollte dabei jedoch Folgendes beachtet werden:

- Der Kunde ist schriftlich auf die Verantwortung des Elektrotechnikers hinzuweisen.
- Mit dem Kunden ist ein Haftungsausschluss für all die Anlagenteile zu vereinbaren, die nicht vom Elektrotechniker errichtet worden sind.
- Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme vollständig entsprechend den

VDE-Bestimmungen und sonstigen einschlägigen Regelwerken (z. B. TAB) zu prüfen. Dazu gehört die komplette Besichtigung – am besten baubegleitend – der Anlage bei geöffneten Abzweigdosen usw., das Durchführen aller vorgeschriebenen Messungen und gegebenenfalls das Erproben. In Zweifelsfällen ist auch eine Berechnung durchzuführen, ob alle Schutzeinrichtungen und Leitungsquerschnitte richtig dimensioniert worden sind. Die vorgenommene Prüfung der Anlage ist zu dokumentieren.

Liegen Mängel vor, dann darf der Zählerantrag nicht unterschrieben werden – auch nicht im Vertrauen darauf, dass die Mängel später beseitigt werden.

Darf der Elektrotechniker sich auf die Prüfung beschränken oder muss er selbst installiert haben?

§ 13 Abs. 2 NAV schreibt vor, dass die Arbeiten an der Anlage mit Ausnahme von Instandhaltungsarbeiten nur durch »ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen.« Daraus ergibt sich, dass die Eintragung im Installateurverzeichnis nicht personen-, sondern unternehmensgebunden ist. Deswegen müssen die Arbeiten nicht ausschließlich von entsprechenden Fachleuten ausgeführt werden. Es reicht aus, wenn das Unternehmen so organisiert ist, dass die durchzuführenden Arbeiten von Fachleuten überwacht und abgenommen werden. Dementsprechend kann auch ein Dritter die Arbeiten ausführen, wenn diese während und nach Abschluss der Arbeit auf ihre Ordnungsgemäßheit im Sinne des § 13 Abs. 1 NAV überprüft werden.

Verantwortung gegenüber dem Netzbetreiber

In § 13 Abs. 2 S. 1 NAV heißt es lakonisch: »Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen.« Sodann führt § 13 Abs. 2 NAV aus, dass Anlagen

- vorschriftenkonform und
- nur von konzessionierten Unternehmen errichtet, erweitert, ergänzt und instand gehalten werden dürfen.

Zwischen dem Installateur und dem Netzbetreiber kommt kein Einzelvertrag bezogen auf die zu errichtende elektrische Anlage zustande. Gleichwohl ist er dem Netzbetreiber gegenüber verantwortlich. Er schließt nämlich mit der Ein-

tragung in das Installateurverzeichnis mit dem Netzbetreiber eine Art Rahmenvertrag, in dem er sich unter anderem verpflichtet, die »Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV« einzuhalten. Künftig ist von den »Grundsätzen« die Rede. Dadurch soll die Sicherheit bei der Elektrizitätsanwendung gewährleistet werden. Der Installateur verpflichtet sich dadurch unter anderem, die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Durch seine Unterschrift unter den Zählerantrag bestätigt der Installateur nämlich, dass die elektrische Anlage vorschriftenkonform errichtet worden ist. Darauf muss der Netzbetreiber vertrauen dürfen, da er grundsätzlich nicht wissen kann, dass der Installateur die Anlage selbst nicht errichtet hat. Dem Installateur muss auch die NAV bekannt sein. Er kann sich nicht darauf berufen, ihm sei das Verbot der unzulässigen Rückwirkung unbekannt gewesen.

Den Verfassern der »Grundsätze« scheint das Problem bewusst zu sein, dass »nur« Zähleranträge unterschrieben werden. Um dem vorzubauen heißt es in Ziffer 3.3 der Grundsätze zunächst: »Arbeiten, die von Personen ausgeführt werden, die nicht in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, darf das eingetragene Installationsunternehmen nicht mit seinem Namen decken.«

Aus der Begriffswahl »decken« wird nicht nur deutlich, dass das Verhalten eines Installateurs in einer entsprechenden Situation nicht nur objektiv unrichtig ist, sondern als solches auch missbilligt wird.

Gleichwohl lässt Ziffer 3.3 der Grundsätze eine Ausnahme zu, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Die verantwortliche Elektrofachkraft muss

- die Anlage als Sachverständige überprüft haben,
- die Verantwortung für ihre ordnungsgemäße Ausführung übernehmen und

- den Errichter benennen.

Der zweite Punkt ist dahingehend zu verstehen, dass die verantwortliche Fachkraft die Verantwortung gegenüber dem Netzbetreiber übernimmt. Dem Kunden gegenüber wird die Verantwortung nur dann übernommen, wenn eine Vereinbarung mit diesem vorliegt.

Kommt es zu einem Schaden im Netz, weil die elektrische Anlage des Kunden schadhafte war, dann haftet unter Umständen der Installateur. Das gilt jedoch nur dann, wenn der Schaden durch einen Fehler entstanden ist, der in der elektrischen Anlage vorhanden war. Wenn z. B. die Selektivität der Sicherungen nicht richtig bestimmt wurde und deswegen die Sicherungen im Verteilungsnetz angesprochen haben. Ein Fehler hingegen, der erst nach dem Errichten der Anlage auftritt und zum Zeitpunkt der Errichtung noch nicht angelegt war, kann dem Installateur nicht angelastet werden.

Der Netzbetreiber wird sich zunächst an dem Installateur schadlos halten, da dieser in der Verantwortung steht. Ein Rückgriff auf den Kunden wird nur dann möglich, wenn dieser die Anlage von einem konzessionierten Installateur weder hat errichten noch prüfen lassen.

Fazit

Es mag in manchen Situationen verlockend sein, Aufträge der beschriebenen Art anzunehmen. Jedoch muss der Installateur sich der damit verbundenen Risiken bewusst sein. Er sollte nicht übersehen, dass er unter Umständen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und/oder aus dem Installateurverzeichnis gelöscht werden kann.

Die letztgenannte Sanktion sieht Ziffer 4.5 der NAV ausdrücklich vor, wenn trotz vorausgegangener Warnung gegen Ziffer 3.3 der Grundsätze vom Installationsunternehmen verstoßen worden ist.

Joseph Schnitzler,
Rechtsanwalt, Köln

MEHR INFOS

Fachbeiträge zum Thema

- Schnitzler, J.: Allgemein anerkannte Regeln der Technik – Darf der Errichter davon abweichen?, »de« 10/2009, S. 26 f.
- Schnitzler, J.: Prüfpflichten gelten für jeden Arbeitgeber – Auch Kreishandwerkerschaften sind an die Unfallver-

hütungsvorschrift BGV A3 gebunden, »de« 7/2008, S. 50 f.

- Hörmann, W.: Schutz gegen elektrischen Schlag beim Errichten von Niederspannungsanlagen, zweiteiliger Fachbeitrag in den »de«-Ausgaben 13-14/2007, S. 30 ff. und 15-16/2007, S. 26 ff.